Rhein-Neckar-Kreis

Amt für Nahverkehr

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 30.04.2013

Inhaltsverzeichnis

A. Erstattungsvoraussetzungen (§§ 1-5 SBS)

B. Zuschuss/Eigenanteilsverfahren (§§ 6-8 SBS)

C. Umfang der Kostenerstattung (§§ 9-15 SBS)

D. Verfahrensvorschriften (§§ 16-25 SBS)

Anlagen

1.) Erläuterungen

2.) Ergänzende Richtlinien

3.) Mustervordrucke

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzierungsausgleich (FAG) in der Fassung vom 06.02.2002 (GBl. S. 91) hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 30.04.2013 folgende

Satzung
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

beschlossen:

A.
Erstattungsvoraussetzungen

§ 1
Kostenerstattung

(1) Die Einrichtung einer Schülerbeförderung obliegt den öffentlichen und privaten Schulträgern. Der Landkreis bezuschusst oder erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern, den Trägern öffentlicher und privater Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,

- den Wohngemeinden bzw. den Schüler/innen, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,

- den Schüler/innen der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der zu zahlenden Eigenanteile, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Soweit mit Beförderungsunternehmen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vorliegen, werden Verbundfahrausweise gegenüber diesen Beförderungsunternehmen auf direktem Wege bezuschusst.
Soweit zwischen dem Landratsamt und Beförderungsunternehmen Verträge über Schülerbeförderung geschlossen worden sind, werden die Beförderungskosten direkt an die beauftragten Unternehmen erstattet.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler/innen der in § 18 Abs. 1 FAG bzw. im Schulgesetz genannten Schulen erstattet bzw. bezuschusst, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.
Satz 1 gilt nicht für Schüler/innen, die eine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III und / oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), ausgenommen Darlehen, erhalten sowie Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Jugendhilfe vollstationär im Heim untergebracht sind.

(3) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst oder erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung oder Kostenerstattung, wenn

a. Berufsschüler/innen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württemberg gelegene Berufsschule zugewiesen werden,

b. Schüler/innen durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

(4) Für Schüler/innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss/eine Erstattung nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/innen der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(5) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart bezuschusst oder erstattet.

(6) Schwerbehinderten Schülern/innen i. S. des SGB IX, die gemäß § 145 SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im ÖPNV/SPNV haben und den Nahverkehr trotz ihrer Behinderung nutzen können , werden auf Antrag die Kosten für die erforderliche Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis als notwendige Schülerbeförderungskosten erstattet. Die Bezuschussung eines Maxx-Tickets nach § 6 Abs. 1 c ist in diesen Fällen nicht möglich. Das Nichtbestehen eines Anspruchs nach § 145 SGB IX ist gegebenenfalls durch einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(7) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 2
Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden bezuschusst oder erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen und durch § 1 nicht ausgeschlossen sind. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht bezuschusst oder erstattet.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/innen und Schüler/innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern dieser im Stundenplan ausgebracht ist und an der Schule unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Sommerfest der Schule, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Lese- und Rechenintensivmaßnahmen, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3
Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden bezuschusst oder erstattet die Fahrtkosten für Schüler/innen der

a. Grundschulen (Klassenstufen 1-4) ab 3 km Mindestentfernung

b. Grundschulförderklassen ab 1,5 km Mindestentfernung

c. Gemeinschaftsschulen ab 3 km Mindestentfernung

d. Schulkindergärten und Sonderschulen (ausgenommen der Förderschulen sowie der Schule für Erziehungshilfe) ohne erforderliche Mindestentfernung

e. Förderschulen
   Klassen 1 – 4: ohne erforderliche Mindestentfernung
   Ab Klasse 5: ab 3 km Mindestentfernung

f. Schulen für Erziehungshilfe ab 3 km Mindestentfernung

(2) Für Schüler/innen der Berufsschulen beträgt die Mindestentfernung 40 km und für sonstige Schüler/innen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, 3 km.

(3) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(4) Die Regelung über die Mindestentfernung gilt nicht für Schüler/innen, die unter einer ständigen Behinderung (Dauerbehinderung) leiden und aufgrund ihrer Behinderung den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen können. Dies ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Beförderungskosten für Schüler/innen nach Abs. 1 werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler/innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

§ 4
Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Schulort werden nur für Schüler/innen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler/innen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht (Blockschüler/innen) erteilt wird, bezuschusst oder erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten zu Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Schulort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern/innen der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten, wobei bei Einsatz eines Schülerfahrzeuges möglichst Sammelbeförderungen anzustreben sind.

(3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Schulort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers/einer Schülerin oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung bzw. durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den/die begleiteten Schüler/in oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eines Schülerfahrzeuges (gesondert eingerichteter, nach § 1 Nr.4 d Freistellungs-VO freigestellter Schülerverkehr) mit blinden, geistig-, körper-, seh- und seelisch behinderten Schülern/innen oder Kindern in Schulkindergärten eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich, so wird für den Einsatz einer Begleitperson ein vom Landratsamt für jedes Schuljahr festgesetzter Betrag bezuschusst oder erstattet.

B.

Zuschuss/Eigenanteilsverfahren

§ 6
Zuschuss zum Maxx-Ticket

(1) Zum Erwerb eines Jahrestickets des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (MAXX-Ticket oder „12 für 10“-Ticket) erhalten die Personensorgeberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/in einen monatlichen Zuschuss, sofern die Berechtigungsvoraussetzungen nach dieser Satzung (vgl. Teil A) erfüllt sind. Dieser beträgt 10 v.H. des zu Beginn des Schuljahres gültigen Maxx-Ticket-Preises gerundet auf volle Euro-Beträge.

(2) Für Schüler/innen der nachfolgend aufgeführten Schulen beträgt der Zuschuss abweichend von Absatz 1 für Schüler/innen an

a. Grundschulen (Klassenstufen 1 - 4) ab 3 km Mindestentfernung die volle Höhe des Fahrkartenpreises,

b. Grundschulförderklassen ab 1,5 km Mindestentfernung die volle Höhe des Fahrkartenpreises,

c. Gemeinschaftsschulen ab 3 km Mindestentfernung (Klassenstufen 1 – 4) die volle Höhe des Fahrkartenpreises

d. Sonderschulen und Schulkindergärten (ausgenommen der Förderschulen sowie der Schule für Erziehungshilfe) die volle Höhe des Fahrkartenpreises ohne erforderliche Mindestentfernung,

e. Förderschulen
Klassen 1 - 4: die volle Höhe des Fahrkartenpreises ohne Mindestentfernung,
ab Klasse 5: 20 v.H. des zu Beginn des Schuljahres gültigen Maxx-Ticket-Preises gerundet auf volle Euro-Beträge ab 3 km Mindestentfernung,

f. Schulen für Erziehungshilfe ab 3 km Mindestentfernung (Klassenstufen 1 – 4): volle Höhe des Fahrkartenpreises
ab Klasse 5: 20 v.H. des zu Beginn des Schuljahres gültigen Maxx-Ticket-Preises gerundet auf volle Euro-Beträge ab 3 km Mindestentfernung.

Soweit Schüler/innen ausschließlich im Rahmen freigestellter Verkehre befördert werden oder einen Anspruch gem. § 1 Abs. 6 der Satzung haben, ist die Inanspruchnahme des Zuschusses ausgeschlossen.

§ 7
Höhe des Eigenanteils

(1) Soweit Schüler/innen nicht oder nicht nur mit einem Jahresticket des VRN (MAXX-Ticket oder „12 für 10“) fahren können bzw. eine andere Beförderung genehmigt ist (freigestellter Schülerverkehr oder Privat-Pkw), werden die notwendigen Beförderungskosten vom Rhein-Neckar-Kreis übernommen.

(2) Diese Schüler/innen leisten je angefangenem Fahrmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50 % des jeweils zum Schuljahresbeginn gültigen Maxx-Ticket-Preises gerundet auf volle Euro-Beträge. Grundschüler/innen, Sonderschüler/innen in den Klassenstufen 1 bis 4, Grundschulförderschüler/innen sowie Schüler/innen von Schulkindergärten sind von der Entrichtung eines Eigenanteils befreit.

(3) Der Schulträger zieht die Eigenanteile ein und führt sie nach Maß dieser Satzung an den Landkreis ab.

§ 8
Zuschuss in voller Höhe / Erlass

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Entrichtung des Fahrpreises für ein Monats- oder Jahresticket oder die Erhebung des Eigenanteils aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnis- se der Eltern und des Schülers / der Schülerin eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Fahrkostenpreis voll bezuschussen bzw. den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Bei Staatlichen Heimsonderschulen und Privatschulen ist ein Erlass von Eigenanteilen oder die Bezuschussung bis zur vollen Höhe des Fahrkartenpreises nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Anträge sind vom Schulträger oder der Schule gesammelt mit einer Stellungnahme dem Landratsamt umgehend vorzulegen.

(3) Eigenanteile oder bezuschusste Fahrpreise sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie, und zwar für die beiden ältesten Kinder, zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 8 Abs.1 Satz 3. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Bei kreisübergreifenden Erlassfällen ist eine doppelte Bezuschussung ausgeschlossen.

C.

Umfang der Kostenerstattung

§ 9
Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug[1] nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge bezuschusst oder erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

(3) Auf Grundlage eines amtsärztlichen Attestes können die Kosten für einen Einzeltransport übernommen werden.

§ 10
Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen oder öffentlicher Verkehrsmittel besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz. Ausgenommen hiervon sind die Kinder der Schulkindergärten, Schüler/innen der Förderschule (Klasse 1 - 4), Schüler/innen der Sonderschulen (mit Ausnahme der Schüler/innen der Schule für Erziehungshilfe) sowie Schüler/innen der Grundschulförderklassen.

(2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 11
Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichtes erfolgt. Das Landratsamt kann Abweichungen hiervon zulassen, wenn Fahrzeit und Wartezeiten insgesamt 1,5 Stunden überschreiten. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschüler/innen ist eine längere Wartezeit bzw. Fahr- und Wartezeit zumutbar.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden und außerhalb der Zeiten des Berufsverkehrs liegen. Dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

---

[1] Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schüler/innen zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

§ 12
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.

(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Schülerkurse im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs bezuschusst, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/innen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen.

§ 13
Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge bezuschusst oder erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schüler/innen, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sind soweit möglich Sammelhaltestellen einzurichten.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten bezuschusst oder erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 14
Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 bezuschusst oder erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich, geistig oder seelisch behinderte Schüler/innen oder Kinder in Schulkindergärten oder Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann bezuschusst oder erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung/Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu bezuschussen oder erstatten wäre.

(2) Je km notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,30 €, bei Krafträdern 0,15 € erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften einzurichten. In diesen Fällen kann der Kilometersatz um 0,05 € je weiterem/r Schüler/in und gefahrenen Besetztkilometer erhöht werden.

§ 15
Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler/in und Schuljahr bezuschusst oder erstattet:

a. 3.000 € für Schüler/innen in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen,

-

b. 1.000 € für die übrigen Schüler/innen.

Für Schüler/innen der Sonderschulen und Sonderschulkindergärten und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit amtlich nachgewiesener Behinderung, die Regelschulen besuchen, gelten keine Höchstbeträge.

(2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise von den Höchstbeträgen nach Abs. 1 abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler/innen eine näher gelegene öffentliche Schule derselben Schulart besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Die Abweichung von dem für die jeweilige Schulart geltenden Höchstbetrag kann bis zu max. 30 % betragen.

(3) Übersteigen bei Schüler/innen von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.556 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. gegenüber dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler / die Schülerin wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für sämtliche Schüler/innen, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern sind, entsprechend dem tatsächlichen Anteil des/der einzelnen Schüler/in an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D.

Verfahrensvorschriften

§ 16
Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf

a) die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,

b) die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 17
Abrechnungsverfahren Schülerjahreskarte

(1) Die Schülerjahreskarte wird von dem/der Schüler/in über einen Bestellschein des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar beantragt. Der Schulträger bestätigt die Berechtigung des/r Schülers/in im Sinne der Satzung und kennzeichnet die Höhe des jeweils zu gewährenden Zuschusses. Bei Schülerjahreskarten wird der jeweilige Zuschuss über das Verbundunternehmen gewährt.

(2) Soweit die Jahreskarte dem/r Schüler/in nicht mehr zusteht bzw. von ihm nicht mehr benötigt wird, ist sie vom Schulträger einzuziehen. Beförderungsunternehmen und Landkreis sind davon zu benachrichtigen. Mit dem Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen zum Erhalt eines bezuschussten Jahrestickets entfallen, erlischt die Berechtigung zum Bezug eines solchen Tickets. Nach diesem Zeitpunkt dürfen dem Landkreis keine Zuschussbeträge mehr in Rechnung gestellt werden.

§ 18
Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Werden die Genehmigungsanträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages. Der Schulträger hat auf Anforderung der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass er die kostengünstigste Lösung gewählt hat und dass der Einsatz der zusätzlichen Fahrzeuge/Beförderungen notwendig war. Hinsichtlich der Auftragsvergabe sind die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits bezuschusste oder erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurück- zuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 19
Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Der/Die Personensorgeberechtigte oder der/die volljährige Schüler/in hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung bzw. Bezuschussung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung bzw. Bezuschussung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 20
Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 31. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten bzw. der von ihnen verausgabten Zuschüsse und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit den bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur bezuschusst oder erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet (Ausschlussfrist).

§ 21
Zuschussgewährung bzw. Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger bezuschusst bzw. erstattet nach Ende des Schuljahres den Schülern/innen bzw. Personensorgeberechtigten die beantragten und nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile, soweit

a) die Ausgabe von Schülerjahreskarten nicht in Betracht kommt und der Bezug von Monatskarten oder Einzelfahrausweisen notwendig ist oder

b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14) und die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen.

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn diese bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt werden.

§ 22
Rückerstattung

(1) Sind Leistungen nach dieser Satzung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/innen gegenüber dem Schulträger, dem Landkreis und/oder dem Verkehrsunternehmen erfolgt, sind diese erbrachten Leistungen dem Schulträger bzw. dem Landkreis zurückzuerstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers an die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen festzusetzen. Für den Umfang der Rückerstattung gelten mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff) entsprechend.

(2) Der Schulträger haftet gegenüber dem Landkreis für die richtige Bearbeitung der eingereichten Zuschuss- / Erstattungsanträge. Sind wegen fehlerhafter Bearbeitung der Anträge zu Unrecht vom Kreis Leistungen erbracht worden, sind diese Leistungen dem Kreis durch den Schulträger zu erstatten.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Abs. 1 und 2 beträgt 6 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ende des Schuljahres, in dem die rückzuerstattende Leistung vom Rhein-Neckar-Kreis an den Schulträger erstattet wurde. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 186 – 193 BGB.

§ 23
Ergänzende Richtlinien, Vordrucke

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen. Für einzelne Maßnahmen, insbesondere Verträge, Erklärungen und Anträge kann das Landratsamt Mustervordrucke erstellen, die dann den jeweiligen Verfahrenshandlungen zu Grunde zu legen sind.

§ 24
Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Die Satzung vom 07.07.1998, zuletzt geändert am 17.07.2001 und 13.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.

Heidelberg, den 30.04.2013

Stefan Dallinger
Landrat

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekannt werden dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Erläuterungen

zur Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30.04.2013

---

§ 1 Abs. 1 Satz 3

Mit dieser Regelung macht der Satzungsgeber deutlich, dass die Gewährung des Zuschusses aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an die Verkehrsunternehmen erfolgen kann, wenn entsprechende Regelungen bestehen und ein Abbuchungsverfahren (zwischen Unternehmen und Schüler) stattfindet (siehe Anlage 2 Zf. 3).

§ 1 Abs. 2

Die gem. § 18 Abs. 1 FAG und im Schulgesetz genannten Schüler (Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, Gymnasien, der einheitlichen Volks- und höheren Schulen, der Gemeinschaftsschulen sowie der Kollegs, Berufskollegs, der Abendgymnasien, der Berufsoberschulen, der Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres mit Vollzeitunterricht und der Berufsfachschulen) gehören zum zuschussberechtigten Personenkreis.
Zukünftige Änderungen zu Grunde liegender Gesetze sind bei der Bezuschussung zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 3

Diese Vorschrift begrenzt die Pflicht zur Kostenerstattung für Fahrten zu Schulen, die innerhalb Baden-Württembergs liegen. Fahrtkosten zu Schulen außerhalb Baden-Württembergs werden nur erstattet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
In Baden-Württemberg muss eine entsprechende öffentliche Schule vorhanden sein.
Die Schule außerhalb Baden-Württembergs muss verkehrsmäßig günstiger zu erreichen sein.
Dies bedeutet, dass Fahrtkosten zu Schulen eines bestimmten Typs, der in Baden-Württemberg nicht vorhanden ist, nicht zu erstatten sind. Etwas anderes gilt nur für die Fachklassen im beruflichen Schulwesen. Hier können die Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde einer Berufsschule zugewiesen werden, die außerhalb Baden-Württembergs liegt (siehe § 79 Abs. 3 SchG). In diesen Fällen sind die Kosten für Fahrten zu den Berufsschulen, die außerhalb Baden-Württembergs liegen, zu erstatten.

§ 1 Abs. 5

Die Bestimmung verpflichtet den Landkreis nur zur Kostentragung der Beförderung zur nächstgelegenen Schule. Bei der „nächstgelegenen Schule“ muss es sich um eine „entsprechende“ Schule handeln. Hierfür genügt, wenn eine nähere oder verkehrsgünstiger gelegene Schule existiert, die der gleichen Schulart (vgl. § 4 Schulgesetz BW, Realschule, Gymnasium, Kolleg) angehört. Dagegen kommt es auf sonstige Merkmale (Trägerschaft, pädagogische oder didaktische Konzeption, konfessionelle Ausrichtung oder die innere und äußere Gestaltung der Schule) nicht an.

§ 1 Abs. 7

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist bei Kindern und Schülern in der Regel der Wohnsitz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Ein eigenständiger Wohnsitz des Schülers kann aber auch durch freie Entscheidung des (erwachsenen) Schülers begründet werden. Bei längeren Heimaufenthalten von mehr als sechs Monaten ist die frühere Verpflichtung entfallen, die Hauptwohnung am Sitz des Heims zu begründen (§§ 17 Abs. 2, 25 MeldeG i.d.F. v. 23.02.1996). Hauptwohnung eines Behinderten, der in der Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung des Personensorgeberechtigten.

Bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Monat können Austauschschülern die Fahrtkosten zur Schule erstattet werden.

§ 1 Abs. 8

Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass von den Schulträgern besonders kostspielige Einzelbeförderungen mit Schülerfahrzeugen verlangt werden.
Die Bestimmung zielt darauf ab, wirtschaftliche Beförderungen zu gewährleisten.

§ 2 Abs. 1

Zu Unterrichtsstätten, die außerhalb der Schule liegen, zählen insbesondere Sportplätze und Schwimmbäder.
Fahrten im Rahmen von Unterrichtseinheiten, die der Berufsorientierung dienen, werden bei allen Schularten nicht mehr gefördert.

Werden Schüler von Schulen in der Trägerschaft des Kreises oder Schüler von Schulen im Kreis ganztägig an einer Außenklasse im RNK beschult, können die Fahrtkosten zur Außenklasse nach Maßgabe der Satzung bezuschusst werden.
Beförderungen an Außenstellen/-klassen kreiseigener Schulen oder von Schulen im Kreis, die in einem anderen Stadt- oder Landkreis liegen, sind vom Träger der Schule, an der die Außenstelle/-klasse angesiedelt ist, zu organisieren. Entsprechend ist der Stadt- oder Landkreis, in dem die Regelschule/Außenklasse ihren Sitz hat, kostenerstattungspflichtig.

Fahrten zu Außenklassen oder benachbarten Schulen, die im Rahmen des Unterrichts in einzelnen Fächern entstehen (z.B. Sport- oder Musikunterricht) sind nicht erstattungsfähig.

§ 3 Abs. 3

Bei der Berechnung der Mindestentfernung für Berufsschüler wird die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schulort zugrunde gelegt.

§ 4 Abs. 1

Zu Begriff „Wohnung“ siehe Erläuterung zu § 1 Abs. 7 der Satzung.

§ 5 Abs. 3

Der einer Begleitperson bei Beförderungen gewährte Betrag ist ein Bruttobetrag und enthält alle Abgaben (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge), auch die Mehrwertsteuer, soweit diese bei Gestellung der Begleitpersonen durch den Verkehrsunternehmer anfällt. Hierdurch entsteht kein Arbeitsverhältnis der Begleitperson zum Schulträger.

Bis auf weiteres setzt das LRA für herkömmliche Begleitpersonen einen Betrag von max. 9 €/h und für spezialisierte Begleitpersonen einen Betrag von max.15 €/h fest. Darüber hinausgehende notwendige Kosten für sonstige Begleitpersonen (medizinisches Fachpersonal) können bei Sonderschülern auf Grundlage eines amtsärztlichen Attests im Einzelfall vom Landratsamt erstattet werden.

§ 7

Eine vollständige Abkehr vom Prinzip der Eigenanteile war nicht möglich, weil ein Teil der Schüler, insbesondere Sonderschüler, nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Schule fahren können. Die bei freigestellten Verkehren entstehenden Beförderungskosten liegen für gewöhnlich weit über den Beträgen, die ein Schülerfahrausweis bzw. eine Schülerjahreskarte kosten. Wollte man diesen Schülern nur einen Zuschuss i.S.v. § 6 dieser Satzung zur Verfügung stellen, so wären sie über Gebühr belastet. Deshalb muss es hier bei dem Eigenanteilsverfahren bleiben.
Neben den Benutzern von freigestellten Verkehren (Mietomnibusse, Mietwagen) sind auch die Benutzer von Privat-Kfz, Schüler, die mit Einzelfahrausweisen fahren und Schüler, die zum Besuch einer Schule neben dem Fahrausweis des Verkehrsverbundes noch eine weitere Fahrkarte benötigen, über Eigenanteile heranzuziehen.

§ 8 Abs. 1

In Satz 1 dieser Vorschrift soll das Wort „insbesondere“ deutlich machen, dass eine unbillige Härte nicht nur in dem genannten Beispiel gegeben ist. Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 8 Abs. 2

Im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 haben bei Staatlichen Heimsonderschulen und Privatschulen die Schulträger vor dem Erlass von Eigenanteilen die Zustimmung hierfür beim Landratsamt zu beantragen.

§ 8 Abs. 3

Die Regelung nach § 8 kommt nur zu Anwendung, wenn für die beiden ältesten Kinder je eine Fahrkarte finanziert wird. Anrechnungsfähig sind nur die Schüler, die die Satzungsvorgaben erfüllen. Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
Die im Haushalt lebenden Pflegekinder sind nicht den leiblichen Kindern einer Familie gleichgestellt. Das Pflegegeld für Pflegekinder stellt den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen an Lebensunterhalt, insbesondere für Aufwendungen für

Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung, sicher. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, dass für Pflegekinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Fall die Fahrtkosten von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind.

zu § 9 Abs. 2

Satz 2 soll ermöglichen, von der Rangfolge der Verkehrsmittel abzuweichen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht werden kann. In ländlichen Gebieten ist es durchaus denkbar, dass es wirtschaftlicher und billiger ist, ein Privat-Kfz für die Beförderung eines Schülers einzusetzen als ein Schülerfahrzeug eine längere Stichfahrt machen zu lassen.

zu § 11 Abs. 1

Die Gehzeiten von und zur Haltestelle sind nicht auf die Wartezeiten anzurechnen. Im Übrigen wird bei Benutzung mehrerer Verkehrsmittel eine Umsteigezeit bis zu 10 Minuten auf die Wartezeit nicht angerechnet.
Satz 2 soll klarstellen, dass die Wartezeitenregelung bei Fahrten zwischen Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort sowie bei Berufsschülern großzügiger gehandhabt werden kann, da bei den größeren Entfernungen, die in diesen Fällen regelmäßig zurückgelegt werden, das Verkehrsangebot begrenzte Wartezeiten bzw. Fahr- und Wartezeiten wie in Satz 1 bzw. Satz 2 nicht zulässt.

zu § 13 Abs. 2

Bei der Mitnahme von Fahrgästen in Schülerfahrzeugen ist der volle Tarif vom vereinbarten Entgelt abzusetzen.

zu § 14 Abs. 1

Bei Fahrgemeinschaften ist nur vom Fahrer des Privat-Kfz der Eigenanteil zu erheben. Von den übrigen mitfahrenden Schülern soll der Fahrer selbst eine angemessene Kostenbeteiligung geltend machen.

zu § 14 Abs. 2

Bei der Genehmigung des Einsatzes von privaten Kraftfahrzeugen bei erwachsenen Schülern ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden.
Dabei ist es durch Abs. 2 Satz 2 möglich, dass bei einer Fahrgemeinschaft die km-Vergütung pro mitfahrendem Schüler angemessen erhöht wird, da eine solche Regelung oft günstiger ist, als wenn jeder Schüler selbst mit einem Fahrzeug zur Schule fahren würde.

zu § 15 Abs. 1

Diese Regelung stellt klar, dass die notwendigen Beförderungskosten unabhängig von

der Entrichtung der Eigenanteile bis zu den genannten Höchstbeträgen erstattet werden.

zu § 19 Abs. 1

Da die Anträge zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus schulorganisatorischen Gründen (Stundenplan ist teilweise nicht endgültig aufgestellt, Klasseneinteilung noch nicht abschließend geregelt etc.) nicht vor Beginn der Beförderung eingereicht werden können, ist in Satz 2 eine Ausschlussfrist für den Schüler von 2 Wochen aufgenommen worden.

zu § 19 Abs. 2

Die Ausschlussfrist für den Schulträger, der die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs beim Landkreis zu beantragen hat, beträgt 2 Monate ab Beförderungsbeginn.
Versäumt der Schulträger diese Frist, so verliert nicht der Schüler, sondern der Schulträger den Erstattungsanspruch gegenüber dem Landkreis. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der formalen und materiellen Erstattungsvoraussetzungen der Schulträger selbst dem Schüler die Beförderungskosten zu erstatten hat.

zu § 21 Abs. 1

Das in § 21 Abs. 1 bezeichnete Verfahren trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gutscheinverfahren (Berechtigungsausweise) von den Verkehrsunternehmen nicht mehr anerkannt wird. Um den Schülern, die keine Jahreskarte erwerben möchten, die Möglichkeit einer Bezuschussung von Monatsfahrkarten zu geben, muss das bisherige Abrechnungsverfahren für Einzelanträge um diese Fälle ergänzt werden. Hierbei prüfen die Schulträger, ob der Schüler im Sinne der Satzung berechtigt ist und überweisen ihm sodann den entsprechenden Zuschuss in Höhe der vorgelegten Monatsfahrausweise.

Die Bezuschussung bzw. Erstattung der nachgewiesenen Beförderungskosten ist beim Schulträger zu beantragen. Voraussetzung für die Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen ist, dass z.B. der Einsatz eines Privat-Pkw genehmigt wurde (§ 19).
Die in § 21 Abs. 2 genannte Ausschlussfrist gilt nur für das Kostenerstattungsverfahren, nicht für das Genehmigungsverfahren. Für den Schulträger selbst gilt hinsichtlich der Kostenerstattung die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Ausschlussfrist (01.12.)

Anlage 2

Ergänzende Richtlinien

des Rhein-Neckar-Kreises zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBS) vom 30.04.2013

Zur näheren Ausgestaltung des Abrechnungs- und Erstattungsverfahrens gem. § 23 der Satzung werden folgende ergänzende Richtlinien erlassen:

1. Bezuschussung der Schülerjahreskarte bzw. der Monatsfahrausweise

1.1 Schülerjahreskarte

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, können einen Bestellschein für die Teilnahme am Abo-Verfahren der Schülerjahreskarte beim Schulträger abgeben. Der Schüler bzw. Personensorgeberechtigte erteilt dem Verkehrsunternehmen die Einzugsermächtigung zur monatlichen Abbuchung des Fahrpreises.

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Stempel und Unterschrift auf dem Bestellschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen des Antragstellers und das Vorliegen der Satzungsvoraussetzungen. Des Weiteren teilt er die Höhe des Zuschusses auf dem Bestellschein mit (§§ 6, 17 SBS).

Die Schulträger müssen ferner für jeden Schüler, für den ein voller Zuschuss oder ein Erlass des Eigenanteils nach § 8 der Satzung bestätigt wird (z.B. Grundschüler und Schüler, die unter „unbillige Härte“ oder die „3.-Kind-Regelung“ fallen), einen separaten Befreiungsvordruck ausfüllen und diesen sowohl an das Landratsamt als auch an das jeweilige Unternehmen weiterleiten.

Ferner ist der Schulträger verpflichtet, jegliche Änderung (z.B. Schulwechsel, Umzug, Änderung der Höhe des Zuschusses u.a.) unverzüglich dem Verkehrsunternehmen als auch dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis schriftlich mitzuteilen. Dies ist nur bei zuschussberechtigten Schülern erforderlich.

1.2 Monatsfahrausweise

Schüler, die ein öffentliches Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar benutzen, aber kein Jahresticket in Anspruch nehmen, müssen Monatsfahrausweise zum jeweiligen Tarifpreis lösen.

Nach Ende des jeweiligen Schuljahres können die Schüler, soweit sie nach Teil A der Schülerbeförderungssatzung (SBS) berechtigt sind, bis spätestens 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet (§ 21 Abs. 2 SBS) einen Zuschuss gem. § 6 SBS beim Schulträger beantragen.
Berechtigt sind nur diejenigen Schüler, welche die Mindestentfernung überschreiten. Dies gilt auch für Grundschüler.

Der Schulträger rechnet die verausgabten Zuschüsse mit dem Rhein-Neckar-Kreis bis spätestens 01. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, mit dem Rhein-Neckar-Kreis ab (vgl. § 20 Abs. 2 SBS). Die bezuschussten Monatsfahrkarten sind dem Landkreis im Rahmen der Abrechnung zu übersenden.

2. Verkehrszählungen, Zähltermine

2.1 Verkehrszählungen

Beim Einsatz von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs (§ 13 Abs. 2 und 3 der Satzung) hat das Beförderungsunternehmen die Pflicht, das vertraglich vereinbarte Entgelt wie folgt zu kürzen:

a) um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen,
b) um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz.

Um die Höhe der Absetzungen festzustellen, führt das Beförderungsunternehmen Fahrgastzählungen durch. Der Schulträger ist verpflichtet, an diesen Zählungen teilzunehmen und entsprechendes Personal bereitzustellen.

2.2 Zähltermine

Die Schulträger werden grundsätzlich vom jeweiligen Beförderungsunternehmen, ggf. vom Landkreis, von den Zählterminen unterrichtet.
Es sollen zwei Zählungen durchgeführt werden, eine Zählung im Herbst und eine Zählung im Frühjahr. Das Ergebnis der Herbstzählung ist dabei Grundlage für die Absetzungen in den Monaten Oktober – März; die Frühjahrszählung ist Grundlage für die Absetzungen in den Monaten April – September.

3. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

3.1 Abrechnungsgrundlagen

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüssen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen – aufgeschlüsselt nach Gemeinden und Schulen – die monatlichen Zuschüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der von den Schulträgern auf den Bestellscheinen bestätigten Zuschüssen bzw. den erstellten Schülerlisten.

3.2 Abrechnung von Beförderungsverträgen

a) zwischen dem Landratsamt als Schulträger und Unternehmen

Das Verkehrsunternehmen stellt dem Rhein-Neckar-Kreis als Schulträger die durchgeführten Fahrten spätestens vierteljährlich in Rechnung. Im Beförderungsvertrag kann auch eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

b) zwischen Schulträgern im Kreisgebiet und Unternehmen

Bei genehmigungspflichtigen Verträgen zwischen Schulträgern im Kreis und beauftragten Beförderungsunternehmen (§ 18 SBS) rechnen die Schulträger mit dem Unternehmen laut den vertraglichen Bestimmungen ab. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes für den abgeschlossenen Vertrag noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

Der Schulträger hat die Rechnungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen, deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen und die Beförderungskosten an das Unternehmen zu verauslagen. Weicht der genehmigte Betrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum eine entsprechende Aufrechnung durchzuführen. Der Differenzbetrag wird verrechnet.

3.3 Rückforderung zu Unrecht erstatteter Beförderungskosten

Ist eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht möglich bzw. wird die beantragte Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung.

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskosten-erstattung gegenüber dem Rhein-Neckar-Kreis dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten sowie der Erläuterungen und der Ergänzenden Richtlinien zur Satzung erfolgt.

Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger dem Landkreis zurückzuzahlen.

4. Empfänger von Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) bzw. Arbeitsförderung (AFG)

4.1 Antrag auf Gewährung von BAföG- bzw. AFG-Leistungen

Stellt der Schüler einen Antrag auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungs- oder Arbeitsförderungsgesetz, hat er unverzüglich die Jahresfahrkarte bzw. den Monatsfahrausweis zurückzugeben. Die Schule hat den Fahrausweis vor Aushändigung der Bescheinigung nach § 9 BAföG einzuziehen.

Die Schule hält Name und Anschrift der Schüler, die eine Bescheinigung nach § 9 BAföG erhalten haben, in einer Liste fest und teilt diese dem Landratsamt mit.

4.2 Rücknahme bzw. Ablehnung des BAföG-bzw. AFG-Antrags

Nimmt der Schüler den Antrag auf Förderung nach dem BAföG bzw. AFG zurück oder wird der Antrag abgelehnt, sind ihm die nachgewiesenen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum zu erstatten.

Die verauslagten Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

4.3 Rückforderung von Beförderungskosten

Werden Leistungen nach dem BAföG oder AFG für einen Zeitraum gewährt, für den bereits Beförderungskosten erstattet worden sind, hat der Schüler die bereits erstatteten Beträge zurückzuzahlen.

5. Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis

5.1 Abrechnungstermine

Aus verwaltungspraktischen Gründen werden die Abrechnungstermine zwischen Schulträgern und Landkreis für das laufende Schuljahr auf 31. Dezember, 15. April und 15. August festgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl das Haushaltsjahr als auch das Schuljahr genau abgegrenzt wird (§ 20 Abs. 1 SBS).

Der Schulträger hat erstmals in einem Schuljahr zum 31. Dezember die Erstattung der ihm bis dahin entstandenen Beförderungskosten bzw. die von ihm ausbezahlten Zuschüsse zu beantragen und die vereinnahmten Eigenanteile abzuführen. Zum 15. August hat der Schulträger dann für das zurückliegende Schuljahr letztmals die Erstattung der ihm entstandenen Beförderungskosten bzw. die von ihm ausbezahlten Zuschüsse zu beantragen und die vereinnahmten Eigenanteile abzuführen.

5.2 Ausschlussfrist

Für die Abrechnung der dem Schulträger entstandenen Beförderungskosten gilt die Ausschlussfrist des § 20 Abs. 2 der Satzung.

Hiernach haben die Schulträger die innerhalb eines Schuljahres verauslagten Beförderungskosten bis spätestens zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, mit dem Landratsamt abzurechnen. Wird diese Frist versäumt, verliert der Schulträger seinen Anspruch auf Kostenerstattung.

6. Mustervordrucke

Um die Antrags- und Abrechnungsunterlagen aller Schulträger zu vereinheitlichen, sind die den Richtlinien beigefügten Mustervordrucke zu verwenden.

Heidelberg, den 30.04.2013

Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Nahverkehr

Verzeichnis der Mustervordrucke

Nr.	Bezeichnung des Vordrucks
1	Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gem. § 6 SBS
2a	Antrag auf Abrechnung vom Schulträger verauslagter Zuschüsse gem. § 6 SBS
2b	Antrag auf Erstattung vom Schüler verauslagter Zuschüsse gem. § 6 SBS
3	Beförderungsvertrag
4	Genehmigungsantrag Einsatz Schülerfahrzeug/Schülerkurs
5a	Antrag auf Genehmigung Privat-Pkw-Einsatz
5b	Antrag auf Abrechnung von Kosten für Privat-Pkw-Einsatz
6	Bescheinigung über den Einsatz von Schülerkursen
7a	Antrag auf Genehmigung von Einzelfahrten zu Schulen außerhalb Ba.-Wü.
7b	Antrag auf Abrechnung von Kosten für Einzelfahrten
8	Antrag auf Erstattung verauslagter Kosten und Mitteilung über abgeführte Eigenanteile
9	Antrag auf Kostenerstattung beim Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge
10a	Antrag auf Erlass des Eigenanteils wegen unbilliger Härte
10b	Antrag auf Erlass des Eigenanteils ab dem 3. Kind
11	Befreiungsvordruck

Antrag des Schülers / der Personensorge-berechtigten

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon-Nr.

Vordruck 1

Rhein-Neckar-Kreis

Vom Schüler bis spätestens **31. Oktober des Jahres** beim Schulträger einzureichen, in dem das Schuljahr endet

An
Gemeinde / Stadt / Schulsekretariat

_____

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gem. § 6 der Schülerbeförderungssatzung

Anlagen: Monatsfahrkarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Bezuschussung der beigefügten (chronologisch aufgeklebten) Monatsfahrkarten.

Bitte richten Sie die Überweisung an folgende Zahlungsanschrift:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift vollj. SchülerIn / Personensorgeberechtigte

Hinweis:
Zuschussberechtigt sind nur Schüler, die die Mindestentfernung gem. § 3 SBS zwischen Schule und Wohnung einhalten. Der jeweilige Zuschuss ist gem. § 6 SBS zu ermitteln.

Antrag des Schulträgers

Gemeinde / Stadt

_____

Vordruck 2a

Rhein-Neckar-Kreis

Vom Schulträger bis spätestens **1. Dezember des Jahres** beim LRA einzureichen, in dem das Schuljahr endet

An den
Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80

69036 Heidelberg

Abrechnung der Zuschüsse gem. § 6 der Schülerbeförderungssatzung

Anlage: (Belege über erstattete Zuschüsse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde/Stadt _____ hat für die Zeit vom _____ bis _____ einen Betrag in Höhe von _____ € an **Zuschüssen** zu Schülermonatskarten ausbezahlt. Die entsprechenden Belege sind beigefügt.

Wir bitten, den verauslagten Betrag an folgende **Zahlungsanschrift** der Gemeinde/Stadt zu überweisen:

Kreditinstitut: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

unter Angabe des Aktenzeichens: _____

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____

Ort, Datum Stempel, Unterschrift Schulträger

Antrag des Schülers/der Personensorge-berechtigten

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon-Nr.

Vordruck 2b

Rhein-Neckar-Kreis

Vom Schüler bis spätestens **31. Oktober des Jahres in dem das Schuljahr endet,** beim Landratsamt einzureichen

An den
Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Hinweis:
Erstattungsberechtigt sind nur SchülerInnen, für die vom Schulträger ein Zuschuss gem. §§ 3,6 SBS bestätigt wurde

Antrag auf rückwirkende Erstattung des vom Schulträger bestätigten Zuschusses gem. § 6 der Schülerbeförderungssatzung

für die Zeit

vom _____ bis _____

Bitte folgende **Anlagen** beifügen:

- Kopie des für den o.g. Zeitraum gültigen MAXX-Tickets (Schülerjahreskarte)
- Belege über gezahlte Ticketkosten (Kopien Kontoauszüge bzw. Bestätigung Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Schulträger wurde ein Zuschuss zum MAXX-Ticket bestätigt. Ich bitte daher um Erstattung der zuviel an das Unternehmen gezahlten Kosten innerhalb des o.g. Zeitraums. Bitte richten Sie die Überweisung an folgende Zahlungsanschrift:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift vollj. SchülerIn / Personensorgeberechtigte

Vertrag

über den Einsatz von Schülerkursen und Schülerfahrzeugen

zwischen _____
(Schulträger, Träger des Schulkindergartens)

vertreten durch _____

und dem Beförderungsunternehmer _____

in _____

über die Beförderung von Schülern der _____ Schule

in _____

§ 1

(1) Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, die Schüler, die die

_____Schule

in_____

besuchen, entsprechend dem in der Anlage beigefügten Fahrplan und Streckenplan _____
zu befördern.

Die Länge der Fahrstrecke beträgt _____ km.

Es wird ein Fahrzeug mit einer zugelassenen Fahrgastzahl von ____ Sitz- und ____ Stehplätzen eingesetzt.

(2) Der Beförderungsunternehmer führt an jedem _____
einmal sowie an jedem _____
zweimal eine Hin- und Rückfahrt nach dem in der Anlage angefügten Fahrplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch. Er verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten. Bei Änderungen der Unterrichtsstunden wird der Beförderungsunternehmer rechtzeitig durch _____ unterrichtet. 1)

(3) Die Verpflichtung zur Beförderung besteht nur für die Schultage.

§ 2

Die Schüler haben auf eine Beförderung nur dann Anspruch, wenn sie dem Fahrer des Kraftfahrzeuges einen vom _____ auszuhändigenden gültigen Fahrausweis vorweisen.

§ 3

Der Beförderungsunternehmer erhält bei einer täglichen Beförderungsleistung von _____ km und einem Vergütungssatz von _____ €/km eine Tagesvergütung von _____ €. Zu dem Gesamtbetrag der Vergütungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erstattet. Bei Verkehrsumleitungen in nach Zeit und Wegstrecke geringem Umfang bleibt die Tagesvergütung unverändert.

§ 4 2)

Die Vergütung nach § 3 vermindert sich um _____ € / _____ v.H. der Einnahmen aus Schülermonatskarten 3), um die Einnahmen aus der Beförderung anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG bzw. § 6 a AEG.

§ 5

Der Vergütungsbetrag wird vom Schulträger _____ an den Beförderungsunternehmer ausbezahlt.

§ 6

(1) Das Fahrzeug muss sich beim Einsatz in einem Zustand befinden, der die für die Schulbusse geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) erfüllt.

(2) Als Bestandteil des Beförderungsvertrages gilt darüber hinaus der dem Vertrag beigefügte „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden“ (Anlage zum Beförderungsvertrag) sowie das „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schulkindern“ (Anlage zum Beförderungsvertrag).

§ 7

Der Vertrag kann vom _____ und vom Beförderungsunternehmer mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, verpflichten sich beide Vertragspartner, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

§ 8

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes am _____ in Kraft und wird befristet bis _____.

Datum : _____

_____ _____

Schulträger Beförderungsunternehmer

Anlage:

- Fahrplan, Streckenplan
- „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden“
- „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schulkindern“

---

1) Nicht aufzunehmen beim Einsatz von Schülerkursen.
2) Nur aufzunehmen beim Einsatz von Schülerkursen. Die Ermittlung der Absetzung ist in einer gesonderten Anlage darzulegen.
3) Nichtzutreffendes streichen.

VORDRUCK 4

Antrag des Schulträgers

Gemeinde / Stadt

_____

Rhein-Neckar-Kreis

An das
Landratsamt RNK
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Vom Schulträger spätestens **innerhalb von 3 Monaten nach Beginn bzw. Änderung der Beförderung** beim LRA einzureichen

Genehmigungsantrag

auf Einsatz eines Schülerfahrzeugs bzw. Schülerkurses *)

Anlagen: 1 Vertrag / Änderungsvertrag, Fahrplan, Streckenplan, Schülerliste

A. Allgemeine Angaben

1. ☐ **Beförderungsunternehmen**

   Name: _____

   Straße: _____

   Ort: _____

   ☐ **schulträgereigenes Fahrzeug**

2. **Neuer Vertrag / Änderungsvertrag** vom _____

   Genehmigung des Landratsamts vom _____ **Az.:** _____

3. **Beförderungsstrecke:** _____

B. Erstmalige Genehmigung **(bei Neuverträgen)**

1. Wohnorte der Schüler: _____
2. Schulort: _____
3. Art der Schule: _____
4. Die Mindestentfernung (gem. § 3 SBS) ist überschritten

   ☐ ja

   ☐ nein

   Trotz Unterschreitung der Mindestentfernung ist der Einsatz eines Fahrzeugs notwendig, weil

   _____

5. **Begründung des Antrags:** (Verkehrsverbindung bei Nutzung des ÖPNV mit Wartezeiten angeben)

Schultag	**Abfahrt** am Wohnort	**Ankunft** am Schulort	Beginn Schule	**Wartezeit** gem. § 11 SBS	**Abfahrt** am Schulort	**Ankunft** am Wohnort	Ende Schule	**Wartezeit** gem. § 11 SBS
Montag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Dienstag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Mittwoch	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Donnerstag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Freitag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Samstag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.

6. Zahl der zu befördernden Schüler bis einschließlich **4.Klasse** _____ (**Schülerliste** beifügen)

   Zahl der zu befördernden Schüler ab **5. Klasse** _____ (**Schülerliste** beifügen)

7. Zahl der **einzusetzenden Fahrzeuge** _____

8. Zugelassene Zahl der **Sitzplätze** _____ der einzusetzenden Fahrzeuge

9. Zugelassene Zahl der **Stehplätze** _____ der einzusetzenden Fahrzeuge

   Zahl der mitbeförderten dritten Personen _____
   (Streckenabschnitte, auf denen sie befördert werden)

   _____

10. Begleitpersonen

☐ nein

☐ ja, weil _____

11. Kilometerleistung je Schultag

Besetztkilometer _____

Leerkilometer _____

12. **Vereinbarter Vergütungssatz** ☐ _____ €/km ☐ _____ €/Fahrt ☐ _____ €/Fahrtag

Der Schülerverkehr wurde nach den **wettbewerbsrechtlichen Vorschriften** ausgeschrieben

☐ nein, Begründung: _____

☐ ja, dabei wurden folgende Angebote eingereicht: _____

_____

_____

_____

13. **Beginn der Beförderung** (1. Tag der Beförderung):

Datum: _____

Genehmigung von Vertragsänderungen (Es besteht ein Grundvertrag)

1. Art der Änderung

☐ Kilometersatz von _____ € auf _____ € (Anlage: 1 Änderungsvertrag)

☐ Streckenführung (Anlage: 1 Streckenplan)

☐ Fahrplan (Anlage: 1 Fahrplan)

☐ Größe des eingesetzten Fahrzeugs

☐ Sonstiges _____

2. Es sind statt bisher _____ SchülerInnen künftig _____ SchülerInnen zu befördern.

Deshalb ist der Einsatz eines

☐ weiteren

☐ größeren

☐ kleineren

Fahrzeugs mit _____ Sitzplätzen erforderlich.

3. **Zeitpunkt der Änderung** _____ (1. Tag der Änderung der Beförderung)

C. Schulorganisatorische Maßnahmen

1. Die Unterrichtszeiten wurden mit den Fahrzeiten vorhandener Verkehrsmittel abgestimmt.
Trotzdem ist die Vertragsänderung notwendig, weil

_____

_____

_____

D. Höchstbeträge

Die Höchstbeträge nach § 15 der Satzung

☐ werden nicht überschritten

☐ werden überschritten

Die Erteilung der Genehmigung wird hierfür beantragt.

Ort, Datum **Schulträger**

_____ _____

*) Nichtzutreffendes streichen

VORDRUCK 5a

Antrag des Schülers / der Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon-Nr.:

Rhein-Neckar-Kreis

Vom Schüler/ den Eltern spätestens innerhalb von **2 Wochen nach Beförderungsbeginn** beim Schulträger einzureichen

über
den Schulträger
Gemeinde / Stadt / Schulsekretariat

_____

Vom Schulträger spätestens innerhalb von **2 Monaten nach Beförderungsbeginn** beim Landratsamt einzureichen

an das

Landratsamt RNK
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Antrag auf Genehmigung des Einsatzes privater Kraftfahrzeuge

Schuljahr: 20 __ / 20__

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des(r) Schülers/in

_____

2. Schulort (vollständige Adresse der Schule)

_____

3. Schulart, Klasse

_____

4. Berufsbezeichnung (bei BerufsschülerInnen)

_____

5. Die Mindestentfernung (§ 3 SBS) ist überschritten

☐ ja
☐ nein

Trotz Unterschreitung der Mindestentfernung ist der Einsatz eines Fahrzeugs notwendig, weil _____

_____

5. Notwendige **einfache** Fahrstrecke zwischen Wohnung und Schule _____ km

6. Verkehrsverbindung bei Benutzung vorhandener Verkehrsmittel

Schultag	**Abfahrt** am Wohnort	**Ankunft** am Schulort	Beginn Schule	**Wartezeit** gem. § 11 SBS	**Abfahrt** am Schulort	**Ankunft** am Wohnort	Ende Schule	**Wartezeit** gem. § 11 SBS
Montag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Dienstag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Mittwoch	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Donnerstag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Freitag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.
Samstag	Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Uhr	Uhr	Uhr	Min.

7. Ein aktueller **Stundenplan** ist beigefügt.

8. Die Unterrichtszeiten wurden mit den Fahrzeiten vorhandener Verkehrsmittel abgestimmt.
   Trotzdem ist der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs notwendig, weil

_____

_____

9. Eine gemeinsame Beförderung mit folgenden SchülerInnen (Fahrgemeinschaft) ist

☐ möglich _____

☐ nicht möglich, weil _____

10. **Beginn der Beförderung** (1. Tag der Beförderung): _____

11. Erklärung des(r) Antragstellers/Antragstellerin

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und dass mir die beantragten Fahrtkosten tatsächlich entstehen und von keiner Seite (z.B. Arbeitgeber) erstattet werden.
Ich erkläre, dass ich

☐ keinen Antrag

☐ einen Antrag am _____

auf **Förderung** nach dem / der

☐ Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

☐ Arbeitsförderungsgesetz (SGB III)

gestellt habe.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift volljährige(r) SchülerIn/Personensorgeberechtigte

- Wird von der Schule ausgefüllt –

1. Eingangsdatum bei der Schule:_____

2. Die vorstehenden Angaben sind richtig (Anzahl der angegebenen Beförderungstage, - mittel)

3. Die **Höchstbeträge** nach § 15 der Schülerbeförderungssatzung werden
   ☐ nicht überschritten ☐ überschritten, weil _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift und Dienststellung Dienststempel der Schule

VORDRUCK 5b

Antrag des Schülers / der Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon-Nr.

Rhein-Neckar-Kreis

Vom Schüler bis spätestens **31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet,** beim Schulträger einzureichen

über

den Schulträger
Gemeinde / Stadt / Schulsekretariat

_____

Vom Schulträger bis spätestens **01. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet,** beim LRA einzureichen

an das

Landratsamt RNK
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Antrag auf Abrechnung von Schülerbeförderungskosten für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug im Sj. 20__/20__

Ich beantrage die Erstattung der aufgeführten notwendigen Beförderungskosten für die Zeit

vom _____ bis _____

für mich bzw. den / die

1. **SchülerIn**

   Name, Vorname und Geburtsdatum

   _____

   Schulort (vollständige Adresse der Schule)

   _____

   Schulart, Klasse

   _____

2. **Genehmigung des Privat-Pkw-Einsatzes durch das Landratsamt vom** _____

3. Zahlungsempfänger (für Erstattung der Fahrtkosten vom Schulträger an Schüler/Eltern notwendig)

Nachname und Vorname

_____

Straße, Haus-Nr, Wohnort

_____

Kreditinstitut, BLZ, Kto.-Nr.

_____

4. Die kürzeste Wegstrecke beträgt

☐ zwischen Wohnung und Schule _____ km

☐ zwischen Wohnung und auswärtigem Unterbringungsort _____ km

(betrifft nur Sonderschüler, Berufsschüler mit Blockunterricht und Schüler der Aufbaugymnasien)

5. Entstandene Fahrtkosten für den Schulbesuch

/ Wird vom Schulträger ausgefüllt:

Monat und Jahr	Zahl der Beförderungs-tage	Zahl der Schultage je Monat	B e t r a g je Monat €	Eigenanteil je Monat €	Restbetrag €	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
Gesamt						

6. Erklärung des(r) Antragstellers/Antragstellerin

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und dass mir die beantragten Fahrtkosten tatsächlich entstanden und von keiner Seite (z.B. Arbeitgeber) erstattet worden sind.

Außerdem erkläre ich, dass ich

☐ keinen Antrag

☐ einen Antrag am _____

auf Förderung nach dem

☐ Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

☐ Arbeitsförderungsgesetz (SGB III)

gestellt habe.

Der Antrag wurde von der zuständigen Behörde _____

☐ abgelehnt am _____. (Bitte Kopie Ablehnungsbescheid beifügen)

☐ bewilligt am _____. (Bitte Kopie Bewilligungsbescheid beifügen)

☐ noch nicht entschieden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift volljährige(r) SchülerIn / Personensorgeberechtigte

Anlagen:

- Wird von der Schule ausgefüllt –

7. Eingangsdatum bei der Schule:_____

8. Die vorstehenden Angaben sind richtig (Anzahl der angegebenen Beförderungstage, - mittel)

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift und Dienststellung Dienststempel der Schule

---

Rhein-Neckar-Kreis

Vordruck 6

Bescheinigung

über den Einsatz von Schülerkursen/Schülerfahrzeugen zur Schülerbeförderung

Monat/Vierteljahr _____

I. Rechtsgrundlage

( ) Vertrag ( ) Änderungsvertrag [1]) vom _____ [2])
( ) über den Einsatz von Schülerkursen [1])
( ) über den Einsatz von Schülerfahrzeugen [1])

zwischen der/dem _____
Schulträger

und dem _____
Beförderungsunternehmen

zur Beförderung der Schüler der/des _____
Bezeichnung der Schule/Schulort

zwischen _____ und _____
Anfangspunkt Endpunkt

II. Berechnung der Erstattungsleistung

Abgerechnet wird nach:

( ) Tagesvergütung	x	Schultage [1])		
( ) Vergütung je Fahrt	x	durchgeführte Fahrten [1])		
( ) Vergütung je Fahrt	x	km Beförderungsleistung [1])		Erstattungsbetrag
_____ €	x	_____	=	_____ €
_____ €	x	_____	=	_____ €
_____ €	x	_____	=	_____ €
_____ €	x	_____	=	_____ €
_____ €	x	_____	=	_____ €
_____ €	x	_____	=	_____ €

1. Summe _____ €
2. Nachrichtlich: Zahl der ausgegebenen Schülermonatskarten beim Einsatz dieses Schülerkurses [3]) [4]) _____
3. Nachrichtlich: Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und § 6a AEG je Monatskarte _____ € [3])
4. Anteilige Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und § 6a AEG (2x3)[3]) – _____ €
5. Zwischensumme (1-4) _____ €
6. Umsatzsteuer aus 5) [1]) [5]) + _____ €
7. Einnahmen aus Schülermonatskarten und aus der Beförderung anderer Personen – _____ €
8. ( ) Rückerstattungsanspruch des Landkreises
   ( ) weiterer Erstattungsanspruch des Beförderungsunternehmens[1])
   auf Grund von Berichtigungen (vgl. Seite 2) ± _____ €
9. ( ) Erstattungsanspruch des Beförderungsunternehmens
   ( ) Rückerstattungsanspruch des Landkreises[1]) (5+6-7±8) _____ €

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Beförderungsunternehmen, Firmenstempel

III. Bescheinigung des Schulträgers

Die Voraussetzungen für den Einsatz der ( ) Schülerkurse ( ) Schülerfahrzeuge[1]) liegen vor.
Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt. Der Vergütungssatz stimmt mit der im o.g. Vertrag vereinbarten bzw. vom Landratsamt genehmigten Vergütung überein.
Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat den in Abschnitt I genannten Vertrag/Änderungsvertrag[1]) mit Erlaß vom _____ Az. 208._____ ( ) genehmigt ( ) noch nicht genehmigt[1]).

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Schulträger, Dienststempel

Rhein-Neckar-Kreis

Berichtigungen

der Bescheinigung(en) für die Zeit

vom _____ bis _____

Auf Grund der Genehmigung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom _____

Az. 208._____ des auf Seite 1 aufgeführten Vertrags ist eine Berichtigung der Erstattungsleistungen erforderlich.

I. Genehmigte Vergütung

Abgerechnet wird nach:

( )	Tagesvergütung	x	Schultage [1])			
( )	Vergütung je Fahrt	x	durchgeführte Fahrten [1])			
( )	Vergütung je km	x	km Beförderungsleistung [1])			Erstattungsbetrag
_____ €		x	_____	=		_____ €
_____ €		x	_____	=		_____ €
_____ €		x	_____	=		_____ €
_____ €		x	_____	=		_____ €
_____ €		x	_____	=		_____ €
_____ €		x	_____	=		_____ €

1. Summe _____ €
2. Nachrichtlich: Zahl der ausgegebenen Schülermonatskarten beim Einsatz dieses Schülerkurses [3]) [4]) _____
3. Nachrichtlich: Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und §6a AEG je Monatskarte _____€ [3])
4. Anteilige Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und §6a AEG (2x3)[3]) – _____€
5. Zwischensumme (1-4) _____€
6. Umsatzsteuer (aus 5) [1]) [5]) + _____€
7. Einnahmen aus Schülermonatskarten und aus der Beförderung anderer Personen – _____€
8. Summe (5+6-7) _____€

II. Bisheriger Erstattungsbetrag **_____€**

III. ( ) Restlicher Erstattungsanspruch des Beförderungsunternehmens [1])
( ) Rückerstattungsanspruch des Landkreises (I. 8 - II) auf Seite 1 zu übertragen [1]). _____€

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Schulträger, Dienststempel

[1]) Nichtzutreffendes streichen bzw. nur das Zutreffende ankreuzen.
[2]) Einzutragen ist das Datum des Vertrags bzw. letzten Änderungsvertrags.
[3]) Nur einzutragen bei der Abrechnung über den Einsatz von Schülerkursen.
[4]) Werden nach dem Vertrag die Einnahmen aus Schülermonatskarten nur teilweise angesetzt, (weil z.B. der Schülerkurs nur einmal täglich fährt), ist die dem Anteil entsprechende Zahl der ausgegebenen Schülermonatskarten anzugeben.
[5]) Soweit nicht bereits bei der Vergütung berücksichtigt.

VORDRUCK 7a

Antrag des Schülers/der Personensorgeberechtigten

Name, Vorname, des(r) Schülers/Schülerin, geb.

Straße, Wohnort

Telefon-Nr.:

Rhein-Neckar-Kreis

Vom Schüler spätestens innerhalb von **zwei Wochen nach Beförderungsbeginn** beim Schulträger einzureichen

An das
Landratsamt RNK
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Antrag auf Genehmigung von Einzelfahrten zu Schulen außerhalb des Landes Baden-Württemberg

Schuljahr: 20__ / 20__

1. Schulort (vollständige Adresse der Schule)

2. Schulart, Klasse

3. Berufsbezeichnung (bei Berufsschülern)

4. voraussichtlicher Abschluss der Ausbildung am (bitte Datum angeben)

5. Begründung des Antrags:
Nachweis, dass die gleiche Ausbildung nicht näher in Baden-Württemberg absolviert werden kann

6. Welche Verkehrsmittel werden beansprucht?

7. Der günstigste Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt beträgt bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

8. Die kürzeste Fahrstrecke zwischen Wohnung und Schule beträgt _____ km einfach.

9. Beginn der Beförderung (1.Tag der Beförderung) _____

10. Erklärung des(r) Antragstellers/Antragstellerin

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und dass mir die beantragten Fahrtkosten tatsächlich entstehen und von keiner Seite (z.B. Arbeitgeber) erstattet werden.

Ich erkläre, dass ich

☐ keinen Antrag

☐ einen Antrag am _____

auf **Förderung** nach dem / der

☐ Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

☐ Arbeitsförderungsgesetz (SGB III)

gestellt habe.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift vollj. SchülerIn / Personensorgeberechtigte

9. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kopie des Ausbildungsvertrages
- Kopie des Personalausweises
- schriftliche Bestätigung der Bahn über den günstigsten Fahrpreis für eine Hin- und Rückfahrt

---

- Wird von der Schule ausgefüllt –

Stellungnahme der Schule zur Frage, warum ein Schulbesuch in Baden Württemberg ausgeschlossen ist:

_____

_____

_____

- Angaben über die Anzahl der Berufsschultage pro Woche

_____

_____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift / Dienststempel der Schule

Hinweis: Die Abrechnung der Kosten wird mit Vordruck 7b beantragt

VORDRUCK 7b

Antrag des Schülers/der Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon-Nr.

Rhein-Neckar-Kreis

Vom Schüler/den Eltern bis spätestens **31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet,** beim Schulträger einzureichen

über
den Schulträger
Gemeinde / Stadt / Schulsekretariat

_____

Vom Schulträger bis spätestens **01. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet,** beim LRA einzureichen

an das

Landratsamt RNK
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Antrag auf Abrechnung von verauslagten Schülerbeförderungskosten für Einzelfahrten im Sj. 20__/20__

Ich beantrage die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für die Zeit

vom _____ bis _____

für mich bzw. den / die

1. SchülerIn

   Zu- und Vorname Geburtsdatum

   _____

   Schulart, Klasse

   _____

   Schulort (vollständige Adresse der Schule)

   _____

2. Genehmigung durch das Landratsamt vom _____
3. Zahlungsempfänger

   Nachname und Vorname

   _____

   Straße, Haus-Nr, Wohnort:

   _____

   Kreditinstitut, BLZ Kto.-Nr.

   _____

4. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke beträgt:

   ☐ Zwischen Wohnung und Schule _____ km

   ☐ Bei auswärtiger Unterbringung _____ km

   Zwischen Wohnung und auswärtigem Unterbringungsort
   (betrifft nur Sonderschüler, Berufsschüler mit Blockunterricht und Schüler der Aufbaugymnasien)

5. Der **günstigste** Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Schule beträgt:

Benutztes Verkehrsmittel	Art der Fahrkarte (z.B. Schüler-Einzel-, -Wochen-, -Monats-, -Zehnerkarte)		**Preis**
_____	_____	=	_____ **€**
_____	_____	=	_____ **€**
_____	_____	=	_____ **€**
_____	_____	=	_____ **€**
_____	_____	=	_____ **€**
_____	_____	=	_____ **€**
	zusammen	=	_____ **€**

6. Entstandene und durch Einzelbelege nachgewiesene Fahrtkosten für den **Schulbesuch**:

/ Wird vom Schulträger ausgefüllt:

Monat und Jahr	Zahl der Beförderungs-tage	Zahl der Schultage je Monat	B e t r a g je Monat €	Eigenanteil je Monat €	Restbetrag €	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
Gesamt						

7. Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin:

   Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und dass mir die beantragten Fahrtkosten tatsächlich entstanden und von keiner Seite (z.B. Arbeitgeber) erstattet worden sind.

   Außerdem erkläre ich, dass ich

   ☐ keinen Antrag

   ☐ einen Antrag am _____

   auf Förderung nach dem

   ☐ Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

   ☐ Arbeitsförderungsgesetz (SGB III)

   gestellt habe.

   Der Antrag wurde von der zuständigen Behörde _____

   ☐ abgelehnt am _____. (bitte Kopie Ablehnungsbescheid beifügen)

   ☐ bewilligt am _____. (bitte Kopie Bewilligungsbescheid beifügen)

   ☐ noch nicht entschieden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift volljährige(r) SchülerIn/Personensorgeberechtigte

Anlagen: chronologisch aufgeklebte Fahrkarten

- Wird von der Schule ausgefüllt –

8. Eingangsdatum bei der Schule:_____

9. Die vorstehenden Angaben sind richtig (Anzahl der angegebenen Beförderungstage, -mittel)

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift und Dienststellung Dienststempel der Schule

---

Vordruck 8

Antrag des Schulträgers

Gemeinde / Stadt

_____

Rhein-Neckar-Kreis

Die Schulträger beantragen die Erstattung der verauslagten Kosten beim LRA jeweils zum

31. Dezember, 15. April und 15.August.

Die für ein Schuljahr vom Schulträger verauslagten Kosten werden nur erstattet, wenn der Antrag **bis spätestens 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet,** beim LRA eingeht.

An den
Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Nahverkehr
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Antrag auf Erstattung der verauslagten Beförderungskosten und Mitteilung über abgeführte Eigenanteile im Sj. 20__/ 20__

Anlage: Belege (Rechnungen)*

Die / Der _____ (Schulträger)

rechnet für den Zeitraum vom _____ bis _____

die Schülerbeförderungskosten wie folgt ab:

Beförderungskosten

1. auf Grund von Einzelanträgen *)	+	_____ €
2. auf Grund von Beförderungsverträgen *)	+	_____ €
3. für Begleitpersonen *)	+	_____ €
4. durch den Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge +)	+	_____ €
5. vereinnahmte Eigenanteile für insgesamt _____Schüler	./.	_____ €
6. Differenzbetrag (1+2+3+4./.5)		_____ €

Nachrichtlich:

In ____ Fällen wurden Eigenanteile in Höhe von insgesamt _____ € erlassen.

☐ Es wird Erstattung beantragt.

Kreditinstitut_____BLZ_____Konto-Nr:_____

☐ Der Unterschiedsbetrag wurde an die Kreiskasse überwiesen.

Sachlich und rechnerisch richtig:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Schulträgers

+) Im Einzelnen nachzuweisen entsprechend VORDRUCK 9.

Antrag des Schulträgers

Gemeinde / Stadt

_____

Vordruck 9

Rhein-Neckar-Kreis

Die Schulträger beantragen die Erstattung verauslagter Kosten beim LRA jeweils zum

31. Dezember, 15. April und 15.August.

Die für ein Schuljahr vom Schulträger verauslagten Kosten werden nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens **1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet,** beim LRA eingeht.

An den
Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Nahverkehr
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Antrag auf Kostenerstattung beim Einsatz schulträgereigener Schülerfahrzeuge im Sj. 20__/20__

Die / Der _____ (Schulträger)

beantragt die Erstattung der Kosten für den Einsatz schulträgereigener Schülerfahrzeuge für die Zeit vom _____ bis _____ .

1. Beförderungsstrecke von _____ bis _____
2. Genehmigung des Landratsamtes vom _____ Az.: _____
3. Anzahl der Beförderungstage _____
4. Vergütungssatz in € je Fahrt / je Fahrtag _____
5. Summe (3 x 4) _____
6. Absetzungsbetrag für die Mitnahme dritter Personen _____
7. Erstattungsbetrag (5 ./. 6) _____

☐ Es wird Erstattung beantragt.

Kreditinstitut_____BLZ_____Konto-Nr:_____

Sachlich und rechnerisch richtig:

_____ _____

Datum Unterschrift des Schulträgers

Rhein-Neckar-Kreis

VORDRUCK 10a

Antrag auf volle Bezuschussung des Fahrpreises / Erlass des Eigenanteils wegen unbilliger Härte

T e i l I (von Personensorgeberechtigten auszufüllen)

Name(n), Anschrift der Personensorgeberechtigten / Tel-Nr.:

_____

Besuchte Schule: _____in _____.

Hiermit beantragen wir, den Fahrkostenpreis für unsere/n Tochter/Sohn _____ geb. am _____, in voller Höhe zu bezuschussen bzw. den Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten zu erlassen.

Erklärung:

Ich/Wir verfügen über ein geringes Einkommen. Die aktuellen Nachweise über Einkommen und Ausgaben sowie eine Auflistung sämtlicher Haushaltsangehöriger mit Geburtsdatum sind diesem Antrag beigefügt. Daneben verfügen wir über keinerlei weitere Einkommen und Kapitalvermögen. Wir beziehen **keine** Leistungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen von **Bildung und Teilhabe** begründen, z.B. Arbeitslosen- oder Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach SGB XII, nach § 6 Wohngeldgesetz, oder nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz. Ferner erhalten wir **keine BAföG-Leistungen** / Leistungen nach dem **Arbeitsförderungsgesetz** (SGB III) oder haben entsprechende Anträge auf Gewährung gestellt. Etwaige Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden dem Schulträger sofort mitgeteilt.

_____ _____

Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte / r

T e i l II (von der Schule auszufüllen)

Wir bestätigen, dass _____, geb._____,

im Schuljahr ___ / ___, die Klasse _____ unserer Schule besucht und folgenden Abschluss anstrebt: _____.

_____ _____

Datum Unterschrift Schulleitung / Stempel

Hinweise zur Antragstellung:

Bei öffentl. Schulen hat der Schulträger über diesen Antrag zu entscheiden (§ 8 I SBS). Bei Staatlichen Heimsonderschulen / Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des LRA möglich (§ 8 II SBS). Für den / die SchülerIn müssen die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung (z.B. Einhaltung der Mindestentfernung) vorliegen.Der Antrag auf volle Bezuschussung der Fahrtkosten / Erlass des Eigenanteils ist **für jedes Schuljahr neu** bis spätestens **31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet,** beim Schulträger einzureichen.

Rhein-Neckar-Kreis

VORDRUCK 10b

Antrag auf volle Bezuschussung des Fahrpreises / Erlass des Eigenanteils ab dem 3. Kind

I. Eigenanteile sind für maximal zwei Kinder einer Familie – und zwar für die beiden ältesten – zu tragen. Das **jüngste Kind** kann von den Fahrtkosten befreit werden, sofern alle Kinder die Zuschussvoraussetzungen der Schülerbeförderungssatzung (z.B. Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule) erfüllen.

II. _____
Name, Vorname des(r) Personensorgeberechigten

_____
Straße, Wohnort

_____
Tel-Nr.:

III. Für die beiden folgenden Schüler/innen werden während des Schuljahres _____ Eigenanteile/Fahrtkosten entrichtet:

Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Schulort		
Schule		
Klasse		
Verkehrsunternehmen; Abo-Nr.		

IV. Folgende/r Schüler/in ist somit von der Zahlung des Eigenanteils/der Fahrtkosten **befreit**:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Schulort	
Schule	
Klasse	
Verkehrsunternehmen; Abo-Nr.	

V. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und erkläre, dass **keine/r** der o.g. SchülerInnen **BAföG-Leistungen** oder Leistungen nach dem **Arbeitsförderungsgesetz** erhält oder beantragt hat. Ebenfalls werden keine Leistungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen von **Bildung und Teilhabe** begründen, (z.B. Arbeitslosen- oder Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach SGB XII, nach § 6 Wohngeldgesetz, oder nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz) bezogen.

Etwaige Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden dem Schulträger unverzüglich mitgeteilt.

_____

Datum, Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

VI. Folgende **Anlagen** wurden dem Antrag beigefügt:

- Schulbescheinigungen für die beiden ältesten Schüler(innen)
- Kopien der MAXX-Tickets für alle Schüler(innen) bzw. Kopie des MAXX-Ticket-Bestellscheins für das zu befreiende (jüngste) Kind

---

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

Bei öffentlichen Schulen hat der Schulträger über diesen Antrag zu entscheiden (§ 8 III SBS).
Bei Staatlichen Heimsonderschulen / Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des LRA möglich (§ 8 II SBS).

Der Antrag auf volle Bezuschussung der Fahrtkosten / Erlass des Eigenanteils ist für jedes Schuljahr neu bis spätestens 31.Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger einzureichen.

Rhein-Neckar-Kreis

Vordruck 11

Befreiungsvordruck

I. An das Verkehrsunternehmen:

_____

Der/ Die Schüler/in _____, geb. _____,

wohnhaft (Straße, Hausnummer, Wohnort)

_____,

besucht die _____. Klasse der _____-Schule.

Die Voraussetzungen für eine volle Bezuschussung des MAXX-Tickets gemäß der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Rhein-Neckar-Kreises vom 30.04.2013 liegen vor.

Diese Bescheinigung gilt bis zum **Schuljahresende 20___/___ .**

_____

Datum, Unterschrift und Stempel des Schulträgers

II. An das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Nahverkehr

Die Befreiung beruht auf folgendem Sachverhalt, der von uns überprüft wurde. (Nachweise liegen uns vor):

- ☐ Grundschüler
- ☐ 3. Kind **(Es liegt kein Erstattungsanspruch i.R.v. Bildung und Teilhabe vor.)**
- ☐ Unbillige Härte **(Es liegt kein Erstattungsanspruch i.R.v. Bildung und Teilhabe vor.)**
- ☐ Sonderschüler **(Der/die SchülerIn besitzt keine Wertmarke, nutzt ausschl. den ÖPNV, und besucht keine Förderschule/E-Schule ab Kl. 5)**
- ☐ Besondere Gefahr